

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Da die zu den Ziffern 1 bis 6 der §§ 289 Abs. 4 bzw. 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten Lagebericht der K+S Aktiengesellschaft und des Konzerns (Finanzbericht 2014 Seite 39) gemachten Angaben für sich selbst sprechen, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende Erläuterungen gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG:

ZIFFER 7: BEFUGNISSE DES VORSTANDS HINSICHTLICH DER MÖGLICHKEIT, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 10. Mai 2015 eigene Aktien im Umfang von höchstens 10 % der gesamten Stückaktien des Grundkapitals der K+S Aktiengesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % der gesamten Stückaktien ihres Grundkapitals halten. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie den maßgeblichen Börsenpreis um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der am Tag des Erwerbs durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs der K+S-Aktie im Computer-Handelssystem XETRA. Im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots darf der angebotene Kaufpreis je Aktie den maßgeblichen Börsenpreis um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der K+S-Aktie im Computer-Handelssystem XETRA während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung des Kaufangebots.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in folgenden Fällen auch in anderer Weise und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden:

- + Veräußerung gegen Zahlung eines Geldbetrags, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
- + Begebung der Aktien als Gegenleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- + Bedienung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung begeben worden sind. Eine solche Ermächtigung besteht derzeit nicht.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt insgesamt für Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, je nachdem, in welchem Zeitpunkt das Grundkapital auf einen kleineren Betrag lautet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder aus bedingtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund einer gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung erworben wurden, einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung hat nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapital-

herabsetzung in der Weise zu erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung bzw. zu ihrem Einzug können jeweils ganz oder teilweise, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden.

Die dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilte Ermächtigung, in begrenztem Umfang eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, ist ein in vielen Unternehmen übliches Instrument. Durch die Möglichkeit, die eigenen Aktien wieder zu veräußern, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, z. B. langfristig orientierte Anleger im In- und Ausland zu gewinnen oder Akquisitionen flexibel zu finanzieren. Die weiter bestehende Möglichkeit zur Einziehung eigener Aktien stellt eine ebenfalls übliche Alternative zu deren Verwendung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dar.

ZIFFER 8: WESENTLICHE VEREINBARUNGEN, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN

K+S hat im Jahr 2013 eine syndizierte Kreditlinie über 1 Mrd. € abgeschlossen. Gemäß den Vertragsbedingungen werden alle im Rahmen der Kreditlinie gezogenen Ausleihungen unmittelbar zur Rückzahlung fällig und zahlbar sowie die Kreditlinie insgesamt kündbar, sollten eine allein handelnde Person oder mehrere gemeinschaftlich handelnde Personen die Kontrolle über die K+S Aktiengesellschaft erhalten. Auch bei den drei von der K+S Aktiengesellschaft in 2012 und 2013 emittierten Anleihen haben die Anleihegläubiger im Fall eines Kontrollwechsels das Recht, die noch nicht zurückgezahlten Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die in den Kreditverträgen und Anleihebedingungen für den Fall eines Kontrollwechsels vereinbarten Regelungen sind üblich und zum Schutz der berechtigten Gläubigerinteressen angemessen.

ZIFFER 9: ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN, DIE FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS MIT DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER ARBEITNEHMERN GETROFFEN SIND

Derartige Vereinbarungen bestehen mit den Mitgliedern des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft und sind auf Seite 47 im Vergütungsbericht detailliert erläutert. Das im Jahr 2009 letztmals gewährte Aktienoptionsprogramm für Vorstand und Führungskräfte sah vor, dass sich im Übernahmefall („Change of Control“) für sämtliche noch ausstehende Optionen ein zeitliches Sonderfenster für die Ausübung öffnet. Dieses Programm ist im Jahr 2014 mit dem Verfall der letzten im Jahr 2009 gewährten Optionen ausgelaufen. Das im Jahr 2010 für Vorstand und Führungskräfte eingeführte Programm mit langfristiger Anreizwirkung (LTI) enthält keine Entschädigungsregelungen.

Die mit den Mitgliedern des Vorstands bestehenden Vereinbarungen berücksichtigen in angemessenem Umfang sowohl die berechtigten Interessen der Betroffenen als auch der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.